

Corona und Beiträge runter? Lieber nicht. Weil ...

Ein Leser schrieb:

Unser Verein zählt fast 350 Mitglieder und hat 10 Abteilungen. Auf Grund der Corona-Pandemie kommen jetzt Vorschläge, auf den Mitgliedsbeitrag für ein Quartal zu verzichten. Ich stehe diesen Antrag auf Verzicht von Mitgliedsbeiträgen sehr skeptisch gegenüber:

Die Vergünstigung durch den Verzicht auf den Beitrag wäre ja sehr unterschiedlich. Für Kinder wäre dann eine Vergünstigung von 15 €, während es z.B. bei den Kraftsportlern 43,50 € betragen würde. Aus meiner Sicht wäre das auch eine verdeckte Gewinnausschüttung. Jährlich dürfen den Mitgliedern ja höchstens 40 € an Vergünstigungen zufließen. 3 Monatsbeiträge z.B. der Kraftsportler wären ja schon 43,50 € pro Mitglied.

Würden wir nicht auch durch den Verzicht auf Beiträge die Gemeinnützigkeit verlieren? Ich persönlich würde auf Grund der Coronakrise nach der Krise lieber in den Abteilungen gemeinschaftliche oder gesellige Veranstaltungen zur Festigung der Sportgemeinschaft durchführen.

Hier die Lösung (auch wenn sie wohl nicht jedem Vorstand oder Mitglied gefallen wird!):

Anbei die Antwort an den Kunden. Vielen Dank an den Vereinsexperten Heidolf Baumann, bei dem die Frage gelandet war und der sie dann gleich beantwortet hat. Er schreibt:

Leider ist es inzwischen so, dass viele Mitglieder einen Verein mehr und mehr als „Dienstleister“ denn als verschworene Vereinsgemeinschaft betrachten. Das sind dann auch jene Mitglieder, die dann völlig überrascht sind, wenn man von ihnen auch einmal Gemeinschaftssinn und Solidarität erwartet. Grundsätzlich aber gilt:

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann mit einem Vertrag zwischen dem Mitglied und dem Verein verglichen werden. Allerdings wird dadurch lediglich ein personenrechtliches und kein vermögensrechtliches Verhältnis begründet. Der Beitrag wird also dafür fällig, dass man Mitglied im Verein ist und stellt kein Guthaben des Mitgliedes dar, das diesem bis auf den letzten Euro

wieder zugutekommen muss. Das personenrechtliche Verhältnis begründet also keinen Leistungsaustausch bzw. Leistungsanspruch.

- Durch den Beitrag realisiert Ihr Verein seinen satzungsgemäßen Zweck und da ist es unerheblich, wenn der Vereinsbetrieb auch mal für einen gewissen und außerdem auch noch von behördlicher Seite angeordneten Zeitraum unterbrochen werden muss.
- Anders sähe es aus, wenn Ihr Verein grundsätzlich und für immer seinen Satzungszweck nicht mehr verfolgen würde.

Folge:

Mit Blick auf die vom Leser geschilderte Situation ist eine Reduzierung durch das Mitglied, eine Rückerstattung oder ein Erlass von Mitgliedsbeiträgen durch den Verein daher nicht zulässig und könnte Ihrem Verein die Gemeinnützigkeit kosten (Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 1.7.2011, Az. 3 U 147/09).

Zwar schreibt das Finanzministerium in seinem Ratgeber „F.A.Q. Steuern (Corona)“, dass es „nicht beanstandet“ wird, wenn Sie Mitgliedern, die aufgrund der Corona-Situation in eine wirtschaftliche Schieflage gekommen sind, die Beiträge auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung stunden, erlassen oder kürzen – aber damit ist nicht die Gesamtheit der Mitglieder gemeint.

► Der einzige Ausweg besteht darin, dass das Organ, welches die Höhe der Beiträge festsetzt (üblicherweise die Mitgliederversammlung) einen Beschluss fasst und den Beitrag generell für eine bestimmte Zeit reduziert. Das ist zulässig.

Grundsätzlich aber gilt:

Auch wenn das wahrscheinlich nicht von allen Mitgliedern verstanden wird, müssen Sie als Vorstand auf der Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrags bestehen.

Tipp:

Sprechen Sie Ihre Mitglieder direkt an und appellieren Sie auch an die Solidarität der Vereinsgemeinschaft. Erinnern Sie die Mitglieder auch an ihre Treuepflicht. Die Ausübung der wechselseitigen Pflichten und Rechte von Verein und Mitglied unterliegt der vereinsrechtlichen Treuepflicht (auch aktive und passive Förderpflicht, Loyalitätspflicht).

Und noch eine Anmerkung:

Inzwischen gilt bundesweit ein Betrag von 60 Euro für sogenannte Aufmerksamkeiten an Mitglieder. Dabei muss es sich aber immer um Sachzuwendungen (!) anlässlich einer bestimmten Veranstaltung (z. B. das Frühlingsfest, wo das Essen und die Getränke bezahlt werden) oder eines persönlichen Anlasses des Mitglieds (z. B. Geburtstag, Hochzeit usw.) handeln. Ein Beitragserlass wäre quasi eine indirekte Geldzuwendung und die ist nicht zulässig. Der Verein würde seine Gemeinnützigkeit verlieren.